

Antrag 207/I/2024

SPD Frauen LFK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Überweisen an: Landesgruppe (Konsens)

Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin zur Regulierung für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder der
2 Bundesregierung und des Bundestags auf, initiativ zu
3 werden und die (erwarteten) Empfehlungen der am
4 31.3.2023 eingesetzten interdisziplinären Expert*innen-
5 Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und
6 Fortpflanzungsmedizin zu berücksichtigen. Das bedeutet,
7 unverzüglich eine gesetzliche Neuregelung des Schwan-
8 gerschaftsabbruchs zu schaffen, sofern die Empfehlun-
9 gen das Ziel haben, einen entkriminalisierten, ideologie-
10 und diskriminierungsfrei geregelten Schwangerschafts-
11 abbruch und ein Recht auf gleichberechtigte medizinische
12 Behandlung sicherzustellen.

13

14 Ziel der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs au-
15 ßerhalb des Strafgesetzbuches muss es sein Frauen,
16 die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen oder darüber
17 nachdenken, einen Abbruch vornehmen zu lassen, in ih-
18 rer Entscheidung zu respektieren. Hierzu ist der Zugang zu
19 professioneller Beratung und kompetenter medizinischer
20 Versorgung (bspw. erreichbare Ärzt*innen etc.) notwendig
21 und sicherzustellen.

22

23 Begründung

24 Nach geltendem Recht ist der Schwangerschaftsabbruch
25 im Strafgesetzbuch als Straftat im Abschnitt „Straftaten
26 gegen das Leben“ (§§ 218 bis 219 StGB) geregelt und nur in
27 Kombination mit einer beratungspflichtigen Fristenrege-
28 lung straffrei. Schwangerschaftsabbrüche sind nur rech-
29 mäßig bei medizinisch-sozialer Indikation, d.h. es geht um
30 Leben oder Gesundheit der Mutter (§ 218a Abs. 2 StGB)
31 oder nach einem Sexualdelikt, sog. kriminologische Indi-
32 kation (§ 218 Abs. 3 StGB).

33

34 Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs als Straftat
35 gegen das Leben führt auch zu einer Stigmatisierung und
36 Kriminalisierung von Ärzt*innen, die Schwangerschafts-
37 abbrüche medizinisch fachgerecht durchführen. Sie erhal-
38 ten Strafanzeigen oder sehen sich sogenannten Gehsteig-
39 belästigungen ausgesetzt.

40

41 In Deutschland gibt es bisher kein Recht auf Schwanger-
42 schäftsabbruch und damit keine reproduktive Selbstbe-
43 stimmung von Frauen. Vielmehr werden sowohl unge-
44 wollt Schwangere, die eine Schwangerschaft abrechnen
45 als auch Ärzt*innen, die den Abbruch durchführen, krimi-
46 nalisiert. Dies führt zu einer ungenügenden Versorgungs-

47 lage und ignoriert die Lebenswirklichkeit und die Rechte
48 von Frauen. Daher ist eine grundlegende Rechtsänderung
49 nötig.

50

51 Die am 31.3.2023 eingesetzte Kommission zur reproduktiven
52 Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ist
53 daher beauftragt, Empfehlungen zur Regulierung des
54 Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs
55 vorzulegen.

56

57 Die Kommission soll ihren Bericht innerhalb eines Jahres
58 fertigstellen und anschließend an die beauftragenden
59 Bundesministerien (BMG, BMJ, BMFSFJ) übergeben. In der
60 Kommission arbeiten unabhängige Sachverständige unterschiedlicher
61 wissenschaftlicher Disziplinen, die sich ehrenamtlich engagieren.
62